

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder – und Jugendfarm Darmstadt e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und hat das Ziel, eine Kinder – und Jugendfarm zu schaffen und zu erhalten, die Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Möglichkeit gibt,
 - auf einem kindgemäßen, die Phantasie und Erlebnisfreude anregenden Platz zu spielen und eine lebendige Verbindung zu Natur und Tieren zu pflegen,
 - im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu üben,
 - im verantwortlichen Umgang mit Tieren und der Natur ein gesundes Verhältnis zur Umwelt zu gewinnen
 - und Selbstbewußtsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln beim gemeinsamen Aufbau der Farm.

Die Kinder – und Jugendfarm wird pädagogisch betreut.

- (2) Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist in religiöser und politischer Hinsicht neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendvollversammlung und wählen einen/eine Jugendsprecher/in.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung bzw. Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch gegen diese Maßnahme muß innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und die Beiträge satzungsgemäß zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung und Vorstand

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Die Versammlung wählt und entlastet auf Antrag alle zwei Jahre den Vorstand in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim gewählt werden. Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und setzt die Höhe der Beiträge fest.
- (4) Der Vorstand hat mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder:
 - ein(e) Vorsitzender(e),
 - ein(e) stellvertretender(e) Vorsitzender(e),
 - ein(e) Schatzmeister(in),
 - ein(e) Schriftführer(in) und
 - den Beisitzern(innen) und des/der Jugendsprechers/in.

Die ersten drei Personen vertreten den Verein nach außen. Die Zahl der für die Amtszeit zu wählenden Beisitzer(innen) wird jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festgelegt.

- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig in jährlichem Abstand ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der viertel-, halb- oder jährlich im voraus erhoben wird.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt bzw. erlischt.
- (3) Über Beitragsermäßigung oder -erlaß entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben die Vorlage eines Haushaltsplanes verlangen.

§ 8 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
- (5) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.